Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXV

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 17. September 1885.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schweinen betreffend.
Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen: die Einführung des Aversirungsverhältnisses für die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend.

Verordnung.

(Vom 11. September 1885.)

Die Einfuhr von Schweinen betreffend.

Die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn wird fortan unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die Einfuhr an der südlichen Landesgrenze darf nur in Konstanz und nur am Freitag erfolgen.
2. Die einzuführenden Schweine müssen in Konstanz durch den Bezirksthierarzt auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden. Die Transporte müssen bis spätestens 7 Uhr Abends vor dem Tag der Einführung bei dem Bezirksthierarzt angemeldet werden. Die Kosten der Untersuchung hat der Einführende zu tragen.
3. Sobald bei der Untersuchung ein seuchenverdächtiges Thier gefunden wird, muß der ganze Transport über die Landesgrenze zurückgewiesen oder, wenn das nicht thunlich sein sollte, in geeigneten Räumen polizeilich abgesperrt werden.

Karlsruhe, den 11. September 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Scherer.

Bekanntmachung.

(Vom 11. September 1885.)

Die Einführung des Aversirungsverhältnisses für die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend.

Die Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 16. Mai d. J., die Einführung des Aversirungsverhältnisses für die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII. Seite 215), finden vom 1. Oktober d. J. an auch auf die Universitätsbibliotheken in Heidelberg und Freiburg sowie die Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe Anwendung.

Die Aufzeichnungen zum Zwecke der Festsetzung der Bauschsumme finden in der Zeit vom 1. bis 28. Oktober statt.

Karlsruhe, den 11. September 1885.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg